

Junge Ausländerinnen und Ausländer profitieren im Kanton Basel-Stadt von erleichterten Einbürgerungsbedingungen. Doch gerade durch frisch eingebürgerte Ausländer werden in zunehmendem Masse schwere Straftaten begangen.

Zurzeit fehlen die gesetzlichen Grundlagen, um für solche Straftäter die Einbürgerung wieder rückgängig zu machen.

Es sollte die Möglichkeit zu einer „Einbürgerung auf Probe“ geschaffen werden, damit im Bedarfsfall eine Einbürgerung rückgängig gemacht werden kann. Auch Junglenker im Strassenverkehr erhalten seit dem 1. Januar 2005 den Führerausweis nur noch auf Probe. Diese Massnahme trug wesentlich dazu bei, dass die Sicherheit im Strassenverkehr erhöht werden konnte.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, das Bürgerrechtsgesetz (BüRG) wie folgt zu ergänzen:  
Bürgerrecht auf Probe (neu):

<sup>1</sup> Das Bürgerrecht an nicht in der Schweiz geborene Ausländer zwischen 16 und 23 Jahren wird auf Probe erteilt. Die Probezeit beträgt drei Jahre.

<sup>2</sup> Wird der Antragsteller des Bürgerrechts während der Probezeit nicht straffällig, so wird das Bürgerrecht nach Ablauf der Probezeit rechtskräftig.

<sup>3</sup> Wird der Antragsteller des Bürgerrechts während der Probezeit straffällig, so wird die Probezeit um fünf Jahre verlängert. Wird der Antragsteller wegen eines Verbrechens verurteilt, wird die Erteilung des Bürgerrechts rückgängig gemacht und der Gesuchsteller verwirkt sein Recht auf Einbürgerung.

Alexander Gröflin, Oskar Herzig, Andreas Ungricht, Tommy E. Frey, Lorenz Nägerlin